

Antrag auf Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG

der Abgeordneten Petra Steger, Dipl.-Ing. Gerhard Deimek
und weiterer Abgeordneter

betreffend Punkt 3 der Tagesordnung COM (2022) 236 final Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen/Kurzfristige Energiemarktinterventionen und langfristige Verbesserungen der Strommarktgestaltung – ein Lösungsansatz (103313/EU XXVII.GP)

eingbracht in der Sitzung des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union am 14. Februar 2023

Sofortige Aufklärung der Anschläge auf die „Nord Stream“-Pipelines

Ende September 2022 wurden innerhalb von wenigen Stunden insgesamt vier Lecks in drei der vier Rohre der „Nord Stream“-Pipelines entdeckt. Bereits im November 2022 bestätigte die für die Untersuchung der Lecks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Schwedens zuständige Staatsanwaltschaft und der schwedische Inlandsnachrichtendienst Säpo, dass es sich bei den Explosionen an den Rohren der „Nord Stream“-Pipelines 1 und 2 um schwere Sabotageakte gehandelt hat.¹

„Die jetzt durchgeführten Analysen zeigen Sprengstoffrückstände auf mehreren der gefundenen Fremdkörper“, stellte Oberstaatsanwalt Mats Ljungqvist fest. Zu einem möglichen Verdächtigen oder Verursacher äußerte er sich aber nicht.²

Anfangs wurde von der medialen Berichterstattung sofort eine Täterschaft Russlands in den Raum gestellt. Doch erst vor wenigen Tagen bestätigte der deutsche Generalbundesanwalt Peter Frank in einem Interview, dass es bisher keine Beweise für eine Urheberchaft Russlands gebe.³

Am 8. Februar 2023 berichtete die amerikanische Reporterlegende und Pulitzer-Preisträger Seymour Hersh, dass hinter den Anschlägen auf die „Nord Stream“-Pipelines die Vereinigten Staaten von Amerika stecken.⁴

Hersh hatte zuvor berichtet, US-Marinetaucher hätten im vergangenen Juni bei einer vom Weißen Haus angeordneten und von der CIA geplanten verdeckten Operation mit Hilfe Norwegens Sprengsätze an den Gaspipelines angebracht. Die Sprengsätze seien dann im September ferngezündet worden. Präsident Joe Biden habe damit verhindern wollen, dass Russland weiter Milliarden mit dem

¹ <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/nord-stream-lecks-schweden-bestaetigt-verdacht-auf-sabotage-18470277.html>

² <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/nord-stream-lecks-schweden-bestaetigt-verdacht-auf-sabotage-18470277.html>

³ APA 08.02.2023: USA weisen Urheberchaft von Nord-Stream-Detonationen zurück

⁴ <https://seymourhersh.substack.com/p/how-america-took-out-the-nord-stream>

Export von Erdgas verdiene, schreibt der Gewinner des renommierten Pulitzer-Preises weiter.

Die USA hätten die Pipelines auch als Druckmittel des Kreml gegenüber Deutschland und Westeuropa angesehen, das einen Beistand des Westens für die Ukraine schwächen könnte. Die Idee für eine Zerstörung der Pipelines soll demnach schon im Dezember 2021 entstanden sein.⁵

US-Präsident Joe Biden stellte bereits im Februar 2022 – wenige Wochen vor Beginn des russischen Angriffes – bei einem Washington-Besuch von Deutschlands Bundeskanzler Olaf Scholz klar, dass wenn Russland im Nachbarland einmarschieren sollte, „dann wird es kein Nord Stream 2 mehr geben.“ Das „verspreche“ er, betonte der US-Präsident. „Wir werden dem ein Ende bereiten.“⁶

Erst im Jänner 2023 ließ Victoria Nuland, Unterstaatssekretärin der US-Regierung, mit folgender Wortmeldung im US-Kongress aufhorchen:

Senator Cruz, genau wie Sie bin ich, und ich denke, auch die Regierung, sehr erfreut zu wissen, dass Nord Stream 2 jetzt, wie Sie gerne sagen, ein Stück Metall auf dem Meeresgrund ist.⁷

Geopolitisch sind die Vereinigten Staaten von Amerika der größte Profiteur der Anschläge auf die „Nord Stream“-Pipelines, denn die europäischen Staaten müssen nun teures und umweltschädliches LNG aus den USA ankaufen, anstatt über günstiges Erdgas aus Russland verfügen zu können.

Anzuführen ist auch, dass der teilstaatliche österreichische Öl- und Gaskonzern OMV als Investor beim Projekt „Nord Stream 2“ beteiligt war.⁸

Die US-Regierung bestreitet indes die Vorwürfe. Allerdings ist festzuhalten, dass die USA bekannterweise in der jüngeren Vergangenheit auf die Energieversorgungssicherheit Mitteleuropas in ihrer Außenpolitik keine Rücksicht nahmen. Bereits vor dem russischen Angriffskrieg haben die USA mehrere Sanktionsgesetze gegen die „Nord Stream 2“-Pipeline verabschiedet.⁹

Vor diesem Hintergrund ist dringender Aufklärungsbedarf gefordert, ob unser „wichtigster Partner“¹⁰ – wie Außenminister Mag. Alexander Schallenberg die Vereinigten Staaten von Amerika freundschaftlich bezeichnet – im Rahmen einer hybriden Kriegsführung bedeutende Teile der europäischen Energieinfrastruktur in die Luft gesprengt haben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

⁵ APA 08.02.2023: USA weisen Urheberchaft von Nord-Stream-Explosionen zurück

⁶ APA 08.02.2023: USA weisen Urheberchaft von Nord-Stream-Explosionen zurück

⁷ <https://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/victoria-nuland-freut-sich-ueber-zerstoerung-von-nord-stream-pipelines-li.312835>

⁸ [ps://kurier.at/wirtschaft/us-sanktionsgesetze-gegen-nord-stream-2/401842918](https://kurier.at/wirtschaft/us-sanktionsgesetze-gegen-nord-stream-2/401842918)

⁹ <https://kurier.at/wirtschaft/us-sanktionsgesetze-gegen-nord-stream-2/401842918>; APA 08.02.2023: USA weisen Urheberchaft von Nord-Stream-Explosionen zurück

¹⁰ Wiener Zeitung 07.02.2023: Schallenberg beim „wichtigsten Partner“

**Antrag auf Stellungnahme
gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG**

„Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck für eine schnelle, unabhängige und effiziente Aufklärung der Anschläge auf die „Nord Stream“-Pipelines einzusetzen.

Die österreichische Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass es auf europäischer Ebene nun nach der Zerstörung der „Nord Stream“-Pipelines zu keiner Energieabhängigkeit von den Vereinigten Staaten von Amerika kommt.“

Das gegenständliche Vorhaben ist auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet, der sich auf die Erlassung von Bundes(verfassungs)gesetzen auf dem im Rechtsakt geregelten Gebiet auswirken würde.